

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa vom 5. Februar 2002 - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 -

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa beschlossen:

§ 1 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken wie folgt auferlegt:
 - a) In den unter der Reinigungsklasse II des anliegenden Straßenverzeichnisses genannten Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen übertragen.
 - b) In den unter Reinigungsklasse III des anliegenden Straßenverzeichnisses genannten Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der Straßen sowie die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen übertragen.

Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.

- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Die Stadt kann die Reinigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der in der Reinigungsklasse IV des anliegenden Straßenverzeichnisses genannten Straßen sowie die Durchführung des Winterdienstes den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zum Straßenverzeichnis aufgeführt.

§ 3

Reinigung durch Vertreter

- (1) Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Stadt kann die Bestellung eines Vertreters von den Verpflichteten verlangen, die nicht am Ort wohnen.

§ 4

Straßenverzeichnis

- (1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wird das Straßenverzeichnis fortgeschrieben oder werden die Reinigungsklassen geändert, sind die betroffenen Grundstückseigentümer auf die Änderung hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab und in welchem Umfange sie reinigungspflichtig werden.

- (3) Ändert sich die Nutzungsart eines bisher privat genutzten Grundstücks und wird durch die Umgestaltung die Grundstücksfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet, sind die betroffenen Grundstückseigentümer entsprechend Abs. 2 zu unterrichten.

§ 5 Eigentum am Kehrriht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriht mit der Aufnahme bzw. Verladung in ihr Eigentum über. Im Kehrriht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 6 Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Bad Sachsa geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa vom 08.10.1990 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bad Sachsa, den 19.12.2012

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 1. Änderungssatzung wurde am 23. Dezember 2009 im Harz Kurier veröffentlicht. Die 2. Änderungssatzung wurde am 20. Dezember 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht.
--

Anlage 1

Straßenverzeichnis

Die Reinigung der Straßen einschließlich Winterdienst der nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt durchgeführt:

Reinigungsklasse I

Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Geh- und Radwege durch die Stadt Bad Sachsa, Winterdienst durch den Grundstückseigentümer (**keine Straßen aufgeführt**)

Reinigungsklasse II

6maliges Kehren der Fahrbahn, Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte durch die Stadt Bad Sachsa.

Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen durch Grundstückseigentümer

Reinigungsklasse III

Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstrecken bei Winterglätte durch die Stadt Bad Sachsa.

Reinigung der Straßen sowie Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen durch Grundstückseigentümer

Reinigungsklasse IV

Reinigung und Winterdienst durch den Grundstückseigentümer

Stadt Bad Sachsa - Kernstadt

Straßen

Reinigungsklasse

Ahornweg	III
Alter Heubrink	II
Am Kurpark	II
Amselweg	II
An der Mönchlede 1 bis 4	III
Bahnhofstraße einschl. Gewerbegebiet	II
Berliner Straße	II
Birkenweg	II
Bismarckstraße	II
Blücherstraße	II
Blumenberg	II
Bonner Straße	II
Borntal	III

Bornweg	II
Brandstraße	II
Buchenweg	II
Buchtweg	II
Danziger Weg (zwischen Otto-Kaiser-Weg u. Kyffhäuser Str.)	II
Danziger Weg (zwischen Otto-Kaiser-Weg u. Waldsaumweg)	III
Drosselweg	II
Eichenweg	II
Erbhaistraße	II
Erfurter Straße	II
Erlenweg	II
Feldstraße	II
Finkenweg	II
Försterstieg (zwischen Brandstraße u. Jägerweg)	II
Försterstieg (zwischen Jägerweg u. Bismarckstraße)	III
Gartenstraße	II
Glaseberg	II
Goethestraße	II
Heidebrink	II
Herderstraße	II
Hindenburgstraße	II
Hinter den Gärten	II
Hohebergstraße	II
Hohensteiner Straße	II
Horst-und-Ursula-Gall-Weg	II
Jägerweg	II
Jugendherbergsstraße	II
Kastanienweg ab Pfaffenbergstraße	III
Kastanienweg (zwischen Eichenweg und Erlenweg)	II
Kirchstraße	II
Königsberger Straße	II
Kurze Straße	II
Kyffhäuser Straße (zwischen Wiedaer Straße u. Otto-Kaiser-Weg)	II
Kyffhäuser Straße (zwischen Otto-Kaiser-Weg u. Waldsaumweg)	III
Lessingstraße	II
Lönsstraße	II
Lortzingstraße	II
Magdeburger Straße	II
Marktstraße	II
Merseburger Straße	II
Mittelstraße	III
Moltkestraße	II
Mosebergstraße (zwischen Wiedaer Straße u. Drosselweg)	II
Mosebergstraße (zwischen Haus Nr. 36 und Borntal)	III
Mozartstraße	II
Mühlenbrink	III
Nicolausgrund	II
Nordhäuser Straße	II
Ostpreußenstraße	II
Otto-Kaiser-Weg (zwischen Schlesierweg u. Kyffhäuser Straße)	II
Otto-Kaiser-Weg (zwischen Kyffhäuser Straße u. Glaseberg)	III

Parkstraße	II
Pfaffenberg (zwischen Pfaffenwiese u. Ahornweg)	II
Pfaffenberg (zwischen Ahornweg u. Eulingswiese)	III
Pfaffenwiese	II
Pommernstraße	II
Poststraße	II
Richard-Breslau-Straße	II
Ringstraße (bis Haus Nr. 67)	II
Ringstraße (Nr. 69, 71 u. 73)	III
Roonstraße	II
Roßkopfstraße	II
Sachsensteinstraße	II
Schachtbergstraße	II
Schillerstraße	II
Schlesierweg	II
Schubertstraße	II
Schützenstraße	II
Schulstraße	II
Schulweg	II
Schweriner Straße	II
Sportplatzweg	II
Steinaer Straße (aufwärts bis Einmündung Ferienpark)	II
Steinaer Straße (ab Einmündung Ferienpark bis Ortstafel)	III
Steinstraße	II
Stettiner Straße	II
Sudetenstraße	II
Talstraße	II
Tannenbergstraße	II
Tannenweg	II
Thüringer Straße	II
Tonburg	II
Uffeplatz	II
Uffestraße	II
Ulmenweg	IV
Waldsaumweg	II
Waldstraße	II
Walkenrieder Straße	II
Wartburgstraße	II
Wiedaer Straße	II
Wielandstraße	II
Wiesenstraße	II
Ziegelstraße	II
Zorger Wiesen	II

Verbindungsstraßen und Gassen

Schulgasse	II
Nürnbergers Gasse	II
Ratskellergasse	III

alle übrigen, im einzelnen nicht näher bezeichneten Gassen und Verbindungswege innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt	IV
---	----

Ortsteil Steina

Am Anger	III
Am Kirchplatz	III
Am Mühlenberg	III
An der Waldpromenade	III
Bad Sachsaer Straße (bis Ortstafel)	III
Bergstraße	III
Eulensteinweg	III
Grundweg (bis Haus Nr. 13)	III
Lindenstraße	III
Mitteldorf	III
Oberdorf	III
Steinatalstraße	III
Tettenborner Straße (bis Haus Nr. 22)	III
Wartegasse	III

Ortsteil Tettenborn

Am Rasen	III
An der Trift	III
Clettenberger Straße (bis Haus Nr. 14)	III
Dorfstraße	III
Hinterstraße	III
Jungfernstieg	III
Mackenroder Straße (bis Haus Nr. 23)	III
Neuhofer Straße (bis Haus Nr. 7)	III
Nüxeier Straße	III
Asternweg	III
Fliederweg	III
Nelkenweg	III
Römersteinweg	III
Rosenweg	III
Siedlungsweg	IV
Steinlohstraße (von Ortstafel zu Ortstafel)	III

Ortsteil Neuhof

Am Kranichteich	III
Am Neuen Hof	III
Brockenblickstraße	III
Harzstraße	III
Heidebergstraße	III

Im Wiesengrund	III
Johannisstraße	III
Lange Straße	III
Sachsengraben	III

Zur geschlossenen Ortslage der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof gehören ferner sämtliche, im einzelnen nicht bezeichneten Gassen und Verbindungswege zwischen den aufgeführten Straßen. Diese Gassen und Verbindungswege sind der Reinigungsklasse IV zugeordnet.